

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nebentätigkeiten von Landesbediensteten des Landes Rheinland-Pfalz

Die Nebentätigkeit eines Oberlandesgerichtspräsidenten im Bundesland Hessen hat die Praxis der Nebentätigkeiten von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern und die Nebentätigkeitsgenehmigungen wieder problematisiert. Der rheinland-pfälzische Landesrechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 1993 kritisiert, daß in einer größeren Zahl von Fällen Landesbedienstete sogar anzeige- oder genehmigungsbedürftige Nebentätigkeiten ohne Genehmigungen ausübten. Aus der Antwort (Drucksache 12/5445) der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Henke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ergibt sich, daß im Jahr 1992 Landesbedienstete 4 955 genehmigte Nebentätigkeiten ausübten, im Jahr 1993 von Landesbediensteten 5 314 Nebentätigkeiten ausgeübt wurden. Allerdings konnten wegen der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit keine Daten bei den Polizeipräsidenten und dem staatlichen Personal der Kreisverwaltungen erhoben werden.

Die Fragen sollen für den Zeitraum 1994, 1995 bis 1. April 1996 beantwortet werden, auch Landesbedienstete bei den Polizeipräsidenten und Kreisverwaltungen umfassen und möglichst getrennt nach Geschlechtern beantwortet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

Nebentätigkeiten von Landesbediensteten (allgemein)

- 1.1 Wie hat sich die Ausübung nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die Ausübung genehmigungsbedürftiger Nebentätigkeit seit 1994 bis jetzt entwickelt?
- 1.2 Wie oft wurden entgeltliche wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtertätigkeiten
 - a) gemäß Fachhochschulgesetz,
 - b) gemäß Hochschulgesetz angezeigt?
- 1.3 Wie hoch ist die Zahl der Landesbediensteten im o. a. Zeitraum, die nach Kenntnis der Landesregierung eine Nebentätigkeit nicht angezeigt bzw. Genehmigungen nicht rechtzeitig beantragt hatten?
- 1.4 Wie war im oben angegebenen Zeitraum das Verhältnis von Antrag und Genehmigung einer Nebentätigkeit?
- 1.5 Wie wird sichergestellt, daß die Nebentätigkeiten von Landesbediensteten den nach Nebentätigkeitsrecht zulässigen Rahmen nicht überschreiten und die Nebentätigkeiten nicht mit den Amtspflichten in Konflikt kommen?
- 1.6 Wie oft wurde eine beantragte Nebentätigkeit abgelehnt, wie oft wurde dem Antrag entsprochen, wie oft wurde eine Genehmigung widerrufen und wie oft eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit untersagt?
- 1.7 Wie viele Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn wurden im o. a. Zeitraum erteilt?
 - 1.7.1 In welcher Höhe wurde dafür Entgelt geleistet?
- 1.8 Wie hat sich die Ablieferungspflicht gem. § 8 Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) im o. a. Zeitraum entwickelt?
- 1.9 Wie viele Landesbedienstete nahmen im o. a. Zeitraum ein öffentliches Ehrenamt wahr?
 - 1.9.1 Auf welche Ämter i. S. des § 2 Nrn. 1 bis 6 NebentätigkeitsVO verteilen sich die Tätigkeiten der Landesbediensteten?
- 1.10 Ist den personalbewirtschaftenden Dienststellen der tatsächliche Umfang aller Nebentätigkeiten für o. a. Zeitraum bekannt? Wenn ja, um welche Größe handelt es sich?

- 1.10.1 Ist den personalbewirtschaftenden Dienststellen die Höhe der dafür erhaltenen Vergütungen bekannt? Wenn ja, um welche Summe handelt es sich?
- 1.11 Konnte nach Meinung der Landesregierung die gesetzgeberische Zielsetzung des Landesgesetzes zur Begrenzung von Nebentätigkeiten vom 27. Oktober 1986 (GVBl. S. 286) erreicht werden?
- 1.11.1 Wenn nein, welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die strikte Begrenzung der Nebentätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu erreichen?

Praxis der Nebentätigkeiten in den einzelnen Ressorts einschließlich der nachgeordneten Bereiche

2. Staatskanzlei

- 2.1 Wie haben sich die genehmigten Nebentätigkeiten in diesem Ressort bis jetzt entwickelt?
- 2.2 Wie viele der Nebentätigkeiten beziehen sich auf Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes?
- 2.3 Haben die Beamtinnen/die Beamten dieses Ressorts eine Aufstellung über die Höhe der für die Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen im oben angegebenen Zeitraum vorgelegt?
- 2.4 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?
- 2.5 Wie viele der Nebentätigkeiten beziehen sich auf Tätigkeiten bei Privaten?
- 2.6 Wie viele Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 2.7 Um welche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich?
- 2.8 Um welche Nebentätigkeiten bei Privaten handelt es sich?
- 2.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?

3. Ministerium der Justiz

1993 wurden im Ressort des Ministeriums der Justiz einschließlich dem nachgeordneten Bereich 856 Nebentätigkeiten genehmigt (vgl. Drucksache 12/5445).

- 3.1 Wie haben sich die genehmigten Nebentätigkeiten in diesem Ressort bis jetzt entwickelt?
- 3.2 Wie hoch ist der Anteil der im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz stehenden Richter und Staatsanwälte, die einer Nebentätigkeit nachgehen,
- 3.2.1 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (OLG, LG, AG),
- 3.2.2 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- 3.2.3 in der Finanzgerichtsbarkeit,
- 3.2.4 in der Arbeitsgerichtsbarkeit,
- 3.2.5 in der Sozialgerichtsbarkeit,
- 3.2.6 in der Amts- und Staatsanwaltschaft?
- 3.3 Bei wie vielen Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – aufgliedert nach den oben genannten Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften – liegen die Nebentätigkeiten im dienstlichen Interesse (z. B. als Leiter und Leiterin von Arbeitsgemeinschaften für Referendare, Prüferinnen und Prüfer im juristischen Staatsexamen etc.)?
- 3.3.1 Wie viele dieser Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 3.4 Wie viele Nebentätigkeiten der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – aufgliedert nach den oben genannten Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften – liegen im privaten Interesse?
- 3.4.1 Wie viele dieser Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 3.5 Um welche Nebentätigkeiten im privaten Interesse handelt es sich (insbesondere wird um Angaben gebeten zur Anzahl der Nebentätigkeiten als Treuhänder und Treuhänderin, Schlichter und Schlichterin, Schiedspersonen, Vorsitzende von Einigungsstellen, Lehrbeauftragter und Lehrbeauftragte, Repetitor und Repetitorin, Autor und Autorin von Kommenta-

ren, Herausgeber und Herausgeberin von Büchern und Zeitschriften, Lektor und Lektorin oder sonstige Mitarbeit bei Verlagen, Herausgeber und Herausgeberin oder Redakteur und Redakteurin von Entscheidungssammlungen)?

- 3.6 Welche anderen Nebentätigkeiten im privaten Interesse kommen mehrfach vor?
- 3.7 Wie viele Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen, Staatsanwälte – aufgliedert nach Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften – sind freigestellt für Verwaltungstätigkeiten, z. B. als Büchereibeauftragte, EDV-Beauftragte, Präsidialrichterinnen und Präsidialrichter etc.?
- 3.8 Welchen Umfang in absoluten und prozentualen Zahlen haben diese Freistellungen?
- 3.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?
- 3.9.1 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?

4. Ministerium der Finanzen

Aus der Drucksache 12/5445 ist zu entnehmen, daß 1993 bei dem Ministerium der Finanzen einschließlich des nachgeordneten Bereichs 1 262 Nebentätigkeiten genehmigt waren.

- 4.1 Wie viele Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums gehen einer Nebentätigkeit nach?
- 4.2 Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten?
- 4.3 Wie verteilen sich diese in absoluten Zahlen und in relativen Größen auf
 - 4.3.1 das Ministerium,
 - 4.3.2 den nachgeordneten Bereich (aufgeschlüsselt nach Art der Dienststellen)?
- 4.4 Bei wie vielen Beschäftigten liegt die Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse?
Wie gliedert sich diese nach dem Schema der Frage 4.3 auf?
- 4.5 Bei wie vielen Nebentätigkeiten liegt ausschließlich privates Interesse vor (bitte ebenfalls gegliedert nach dem Schema der Frage 4.3)?
- 4.6 Wie viele Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 4.7 Um welche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich?
- 4.8 Um welche Nebentätigkeit bei Privaten handelt es sich?
- 4.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?
- 4.9.1 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?

5. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

- 5.1 Wie viele Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich des o. a. Ministeriums gehen einer Nebentätigkeit nach?
- 5.2 Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten?
- 5.3 Wie verteilen sich diese in absoluten Zahlen und in relativen Größen auf
 - 5.3.1 das Ministerium,
 - 5.3.2 den nachgeordneten Bereich (aufgeschlüsselt nach Art der Dienststellen)?
- 5.4 Bei wie vielen Beschäftigten liegt die Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse?
Wie gliedern sich die Nebentätigkeiten nach dem Schema der Frage 5.3 auf?
- 5.5 Bei wie vielen Nebentätigkeiten liegt ein ausschließlich privates Interesse vor (bitte ebenfalls gegliedert nach dem Schema der Frage 5.3)?

- 5.6 Wie viele Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 5.7 Um welche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich?
- 5.8 Um welche Nebentätigkeiten bei Privaten handelt es sich?
- 5.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?
- 5.9.1 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?
- 5.10 Wie hoch ist der Anteil der Professorinnen und Professoren der Hochschulen des Landes, die einer durch das Land oder durch Dritte vergüteten Nebentätigkeit nachgehen, in
- 5.10.1 den Universitäten (ohne Klinikum),
- 5.10.2 dem Universitätsklinikum,
- 5.10.3 den Fachhochschulen
(jeweils aufgegliedert nach Hochschulen und Fachbereichen, dargestellt in absoluten Zahlen und Prozentangaben)?
- 5.10.4 Nach welchem Berechnungsmodus wird dabei die Inanspruchnahme der Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren durch die Nebentätigkeit festgestellt?
- 5.11 Bei wie vielen Professorinnen und Professoren liegt die Nebentätigkeit im unmittelbaren dienstlichen Interesse, etwa bei Prüfungstätigkeit?
- 5.12 Wie viele Nebentätigkeiten beruhen auf Verträgen und Vereinbarungen, die Professorinnen und Professoren mit Dritten geschlossen haben, oder in dem Universitätsklinikum auf Wahrnehmung der Privatliquidation?
- 5.13 Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die durchschnittlichen oder tatsächlichen zusätzlichen Einnahmen der Professorinnen und Professoren in den unter 5.10.1 bis 5.10.3 genannten Hochschulen durch die genehmigten Nebentätigkeiten sind?
- 5.14 Wie lassen sich die unterschiedlichen Nebentätigkeiten klassifizieren?
- 5.15 Wie werden die Nutzungsentgelte für Universitätseinrichtungen berechnet für die verschiedenen Fachbereiche und Einrichtungen?
- 5.15.1 Werden sie in allen Fällen erhoben?
- 5.15.2 Wenn nein, in welchen Fällen nicht?
- 5.15.3 In welchem Verhältnis stehen die Nutzungsentgelte zu den Ausgaben des Landes für die Hochschulen (bitte die Angaben nach Hochschultyp 5.10.1 bis 5.10.3 differenzieren)?
- 5.16 Existieren Untersuchungen darüber, inwieweit die genehmigten Nebentätigkeiten tatsächlich die Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren in Anspruch nehmen?
- 5.17 Wie hoch sind die Beträge, die in den letzten drei Jahren an dem Universitätsklinikum als Honorarabrechnung (Bruttohonorareinnahmen, Bruttovergütungen) sowohl für stationäre wie auch ambulante ärztliche Leistungen an Privatpatientinnen und -patienten und für Begutachtung in Nebentätigkeit der Nutzungsentgeltberechnung zugrunde gelegt wurden?
- 5.17.1 Welche Höhe haben die Einnahmen aus Nebentätigkeiten an dem Universitätsklinikum im Jahr 1995 erreicht (bitte die Angaben differenziert nach Höhe der Einnahmen, Zuordnung zu den vorgehaltenen Fachdisziplinen, Anzahl der jeweiligen Professoren sowie unterteilt nach Einkommensklassen
- bis 100 000 DM,
 - bis 250 000 DM,
 - bis 500 000 DM,
 - bis 800 000 DM,
 - bis 1 000 000 DM,
 - bis 2 500 000 DM,
 - bis 5 000 000 DM,
 - bis 10 000 000 DM,
 - über 10 000 000 DM)?

- 5.18.1 In welchen Fachdisziplinen wurden Liquidationen in welcher Höhe vorgenommen?
- 5.18.2 In welcher Höhe wurden aus den Erträgen von den Privatliquidationen Gelder in den Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterpool abgeführt?
- 5.18.3 Welcher prozentuale Anteil wurde, jeweils zugeordnet zu den Fachdisziplinen, an das Klinikum abgeführt?
6. **Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Ministerium für Umwelt und Forsten**
- 6.1 Wie viele Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich der o. a. Ministerien gehen einer Nebentätigkeit nach?
- 6.2 Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten?
- 6.3 Wie verteilen sich diese in absoluten Zahlen und in relativen Größen auf
- 6.3.1 das Ministerium,
- 6.3.2 den nachgeordneten Bereich (aufgeschlüsselt nach Art der Dienststellen)?
- 6.4 Bei wie vielen Beschäftigten liegt die Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse (beispielsweise durch die Übernahme von Lehrverpflichtungen)?
Wie gliedern sich diese nach dem Schema der Frage 6.3 auf?
- 6.5 Bei wie vielen Nebentätigkeiten liegt ein ausschließlich privates Interesse vor (bitte ebenfalls gegliedert nach dem Schema der Frage 6.3)?
- 6.6 Wie viele Personen gehen mehreren Nebentätigkeiten nach?
- 6.7 Um welche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehenden Tätigkeiten handelt es sich?
- 6.8 Um welche Nebentätigkeit bei Privaten handelt es sich?
- 6.9 In wie vielen Fällen wurde von den Bediensteten eine Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG eingeholt, und in wie vielen Fällen wurde dieses Auskunftsbegehren wiederholt?
- 6.9.1 In wie vielen Fällen überstiegen die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto)?

Für die Fraktion:
Friedel Grützmacher